



AUSFERTIGUNG  
**VERWALTUNGSGERICHT DESSAU**

Verkündet am: 17. März 2004  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 1 A 474/02 DE

**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache  
des Herrn \_\_\_\_\_

Klägers,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Beklagten,

Beigeladen:

wegen

Erneuerung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 2004 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts \_\_\_\_\_ die Richterin am Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_, die Richterinnen \_\_\_\_\_ sowie die ehrenamtlichen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Dorfstraße 3, Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur 3 Flurstück 46, ungeteilte Hofräume. Das Flurstück grenzt im Nordosten an das Flurstück 47, Flur 3, Gemarkung \_\_\_\_\_ des Beigeladenen, über das eine Landstraße verläuft. Zwischen dem eigentlichen Straßenkörper und der Vorderfront der Gebäude des Klägers liegt eine größere Freifläche von ca. 100 m<sup>2</sup>, der sogenannte Vorgarten.

Nach Abschluss der Erneuerung der Liegenschaftskarte unter anderem für die Gemarkung \_\_\_\_\_ durch Aktualisierung des Gebäudebestandes und geschlossene Neuzeichnung der Karte im Maßstab 1:1000 legte das Katasteramt, \_\_\_\_\_ diese in der Zeit vom 29. April bis 29. Mai 2002 aus.

Den Widerspruch des Klägers vom 28. Mai 2002, entgegen der Darstellung in der Liegenschaftskarte gehöre der Vorgarten vor seinem Haus zu seinem Grundstück, wies das Katasteramt \_\_\_\_\_ mit Widerspruchsbescheid vom 29. August 2002 zurück. Der nördliche Grenzverlauf des klägerischen Flurstücks sei nicht verändert worden. Die vom Kläger eingereichten Unterlagen seien katasterfremd, könnten nicht berücksichtigt werden, wiesen keine Grundstücksgrenzen nach und enthielten zum Vorgarten keine zwingende Aussagen. Im Liegenschaftskataster sei die Flurstücksgrenze entlang der Front der Wohnhäuser unverändert und widerspruchsfrei seit 1954 bis heute nachgewiesen.

Am 27. September 2002 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen ausführt: Die Liegenschaftskarte vom 12. Juni 2002 enthalte keine Grenzpunkte, während die vom 29. Juli 2002 eine Grenze zwischen dem Haus und Vorgarten zeige. Die ungeteilten Hofräume seien nicht vermessen worden, so dass auch kei-

ne (neue) Grenze zur Straße eingetragen werden könne. Nach den von ihm vorgelegten Unterlagen sei der Vorgarten Teil seines Grundstücks und die Liegenschaftskarte müsse dies ausweisen. Sowohl das Grundbuch von 1936 wie auch der Kaufvertrag von 1937 sprächen von einem mitumfassten Hausgarten. Dies könne nur der Vorgarten sein, zumal Vorgärten in der Umgebung stets als Hausgärten bezeichnet würden. Auch die Erlaubnisurkunde für den Getränkeausschank von 1937 und ein Urteil aus dem gleichen Jahr führten den Vorgarten als zu dem Haus gehörend an. Schließlich sei der Vorgarten in der Vergangenheit auch immer als ein Teil des Grundstücks genutzt worden.

Der Kläger beantragt,

die durch Offenlegung vom 29. April bis 29. Mai 2002 bekannt gegebene Liegenschaftskarte des Katasteramts \_\_\_\_\_ und dessen Widerspruchsbescheid vom 29. August 2002 aufzuheben, soweit sie die nordöstliche Grenze des Grundstücks Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur 4, Flurstück 46, ungeteilte Hofräume, betreffen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt aus: Nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters verlaufe die Flurstücksgrenze zum Flurstück 47 des Beigeladenen seit 1861 entlang der Vorderfront der Wohnhäuser. Der Grenzverlauf sei bei der Erneuerung der Liegenschaftskarte nicht verändert worden. Diese könne daher den Kläger gar nicht in seinen Rechten verletzen. Eine neue Grenze sei nicht vermessen oder festgestellt worden, da auch schon die Liegenschaftskarte vom 12. Juni 2002 die gleiche Grenze ausweise – jedoch ohne dass die Gebäude dargestellt worden seien. Soweit die Dokumente von einem Hausgarten sprächen, sei damit wohl der Grundstücksteil hinter dem Haus gemeint, der damals wohl noch als Garten genutzt worden sei. Die vorgelegten Unterlagen seien aber katasterfremd und wiesen keine Flurstücksgrenzen aus.

Der Beigeladene tritt den Ausführungen des Beklagten bei und beantragt ebenfalls,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen; er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist zwar zulässig. Der Kläger ist klagebefugt im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO, da es nicht schlechterdings ausgeschlossen ist, dass er durch die Offenlegung der Liegenschaftskarte in seinen Rechten verletzt sein kann. Auch wenn die Grenzdarstellung sich tatsächlich nicht verändert haben sollte, ist eine Rechtsverletzung nicht von vornherein ausgeschlossen, weil mit der Zusammenführung von Gebäudebestand und Flurstücksgrenzen in einer Liegenschaftskarte und durch die Maßstabsanpassung zumindest Übertragungsfehler denkbar sind, die durch die Offenlegung bestandskräftig werden könnten.

Der Kläger hat die Anfechtungsklage als statthafte Klageart gewählt. Denn die Veränderung der Liegenschaftskarte im Wege der Offenlegung ist ein Verwaltungsakt, soweit sie den Verlauf der Flurstücksgrenzen oder die Lage von Gebäuden betrifft (vgl. Urteil der Kammer vom 22. Oktober 2003 – 1 A 1054/01 DE; Urteil vom 18. Februar 2004 – 1 A 389/02 DE). Denn sie erfüllt alle Voraussetzungen eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG LSA. Sie enthält insbesondere eine Regelung, die vorliegt, wenn die Maßnahme nach ihrem objektiven Sinngehalt auf eine unmittelbare, für die Betroffenen verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten oder eines Rechtsstatus' gerichtet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 1979 – 8 C 52.77 – BVerwGE 58, 37, 38f.). Sie muss darauf zielen, mit dem Anspruch unmittelbarer Verbindlichkeit und mit der Bestandskraft fähiger Wirkung unmittelbar Rechte der Betroffenen zu begründen, aufzuheben, abzuändern oder verbindlich festzustellen (Kopp/ Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 8. Auflage 2003, § 35 Rn. 47 m.w.N.). Diese genannten Kriterien sind jedenfalls für gewollte Veränderungen der Liegenschaftskarte erfüllt (vgl. Urteil der Kammer vom 22. Oktober 2003 – 1 A 1054/01 DE). Aber auch im vorliegenden Fall der vom Beklagten beabsichtigten unveränderten Übernahme der Flurstücksgrenzen nach Änderung des Maßstabs und Einfügung von Gebäudegrundrissen anhand von Luftaufnahmen hat der Beklagte bewusst die Form des Verwaltungsakts gewählt, wie aus der der Offenlegung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung erkennbar ist. Auch sind durch die Einfügung von Gebäudegrundrissen in jedem Fall erstmals Gebäude einzelnen Flurstücken verbindlich zugeordnet worden. Diese Feststellung ist eine Regelung im Sinne von § 35 VwVfG LSA. Keinen Einfluss auf den schon dadurch begründeten Verwaltungsaktcharakter der Offenlegung hat es daher, dass

der hier strittige Grenzverlauf – zumindest nach Ansicht des Beklagten – nicht verändert worden ist.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Denn die im April/ Mai 2002 offengelegte Liegenschaftskarte mit der Darstellung des Grenzverlaufs zwischen den Flurstücken des Klägers und des Beigeladenen ist rechtmäßig.

Rechtgrundlage des hier strittigen Teils der Überarbeitung der Liegenschaftskarte ist § 12 VermKatG LSA, soweit nach der Luftvermessung die Gebäudeumrisse erstmals oder verändert in die Liegenschaftskarte – und das Liegenschaftsbuch – eingetragen worden sind. Nach § 12 Abs. 2 S. 1 und 2 VermKatG LSA sind nämlich Liegenschaften – nach § 11 Abs. 1 S. 2 VermKatG LSA also auch Gebäude – auf der Grundlage der Lagefestpunkte zu vermessen und im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte nachzuweisen. Unter dem Begriff der Vermessung im Sinne von § 12 Abs. 2 S. 1 VermKatG LSA ist die Erfassung tatsächlicher Sachverhalte und Merkmale der Flurstücke und Gebäude vor Ort zu verstehen (Kummer/ Möllering, Kommentar zum Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, 2. Auflage 2002, § 12 Ziff. 3.2.1), was auch mittels Luftaufnahmen möglich ist. Rechtswirkungen erlangt das Vermessungsergebnis erst, wenn die Daten in das Liegenschaftskataster übernommen werden und damit das zwingende Nachweisgebot des § 12 Abs. 2 S. 2 VermKatG LSA zur Erhaltung der Aktualität des Katasters erfüllt wird (vgl. Kummer/ Möllering o.a.O. § 12 4.1.5). Aus der Zusammenschau beider Vorschriften ergibt sich, dass die Vermessungs- und Katasterverwaltung ermächtigt – und verpflichtet – ist, Vermessungen der Gebäude durchzuführen, die daraus resultierenden Veränderungen in das Kataster erstmals oder verändernd zu übernehmen und, wenn diese sich auf die Darstellung in der Liegenschaftskarte auswirken, die Veränderungen den Betroffenen bekannt zu geben.

Soweit die Flurstücksgrenzen nach Vereinheitlichung des Maßstabes und Digitalisierung unverändert übernommen worden sind, wird diese Tätigkeit des Katasteramtes bzw. des Beklagten gegenüber dem Kläger noch von § 11 VermKatG LSA gedeckt. Zwar bietet diese Vorschrift keine ausreichende Grundlage mehr, sobald sich bei der Maßstabsüberarbeitung und Digitalisierung aufgrund des alten katasterrechtlichen Karten- und Datenmaterials technisch-sachverständige Ermessensspielräume eröffnen, deren Interpretation zu Belastungen für einzelne Flurstückseigentümer führen können, weil sie nicht dem allseitigen Verständnis über den Flurstücksgrenzverlauf entsprechen. Denn dann

träfe die Liegenschaftsverwaltung eine – belastende – Regelung im Sinne von § 35 VwVfG LSA, für die als Rechtsgrundlage die lediglich einen Zweck bestimmende Norm des § 11 VermKatG LSA nicht mehr ausreicht (vgl. Urteil der Kammer vom 18. Februar 2004 o.a.O.). Jedoch reicht § 11 VermKatG LSA aus, um eine unveränderte Übernahme eindeutiger, alter Liegenschaftskarten zu legitimieren. Diese Vorschrift beschreibt zwar lediglich den Zweck und den Inhalt des Liegenschaftskatasters und ist daher keine Ermächtigung zu dessen potentiell verändernder Erneuerung (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 6. Januar 1995 – 1 L 2131/93 – Nds. VBl. 1995, 210, 211). Gedeckt von dieser Bestimmung ist jedoch noch die Einführung neuer Bearbeitungsverfahren, wenn diese für die Betroffenen keine Veränderungen verursachen, wenn z.B. bei einer Interpretation alter Karten mit einem dem Willen aller Beteiligten übereinstimmenden Ergebnis (vgl. Urteil der Kammer vom 18. Februar 2004 – 1 A 389/02 DE) oder bei einer kartographischen Nachweislage, die trotz der Maßstabsveränderung keine Interpretationsspielräume eröffnet. Dann wird nämlich aus rechtlicher Sicht insofern nicht in Rechte eingegriffen, und eine Rechtsgrundlage ist nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie nicht erforderlich.

Eine solche unveränderte, von § 11 VermKatG LSA noch gedeckte Übernahme einer eindeutigen Karte ist hier Streitgegenstand. Denn der Verlauf der Flurstücksgrenzen nach den vorliegenden alten Katasterunterlagen ist im strittigen Bereich seit mehr als hundert Jahren eindeutig und eine Übertragung vor Ort unzweifelhaft möglich. Denn die Auswertung ergibt, dass die Flurstücksgrenze entlang der vorderen Gebäudefront verläuft. Sowohl dieser Verlauf der Flurstücksgrenze wie auch die Gebäude als Bezugspunkte dafür sind eindeutig bestimmbar. Das Hauptgebäude ist nämlich in seinem Bestand seit langer Zeit nicht wesentlich verändert worden, mag es zwischenzeitlich auch umgebaut worden sein.

Die Liegenschaftskarten vom 26. Februar 2003 (Bl. 12 der Beiakte), vom 29. Juli 2002 (Bl. 20 der Gerichtsakte) und vom 28. Mai 2002 (Bl. 1.2 der Beiakte), alle im Maßstab 1:1000 und aus der Zeit nach der Offenlegung, weisen denselben Verlauf der strittigen Flurstücksgrenze auf. Das Flurstück 46 grenzt im Nordosten unmittelbar an das Flurstück 47, dessen südwestliche und nordöstliche Grenzen in diesem Bereich noch fast parallel verlaufen. Die streitige nordöstliche Grenze des Flurstücks 46 springt um ca. 2 m hinter die nordöstliche Grenze des im Süden benachbarten Flurstücks 116/70 zurück. Auch die Geometrie des Flurstücks 46 im Verhältnis zum Flurstück 47 ist unverändert. Während das Flurstück 46 ca. 17m tief ist, ist das Flurstück 47 in diesem Bereich ca. 14m tief.

Soweit der Kläger sich auf die Liegenschaftskarte vom 12. Juni 2002 (Bl. 19 der Gerichtsakte) im Maßstab 1:1000 zum Beleg für eine fehlerhafte oder unzulässige Neuvermessung beruft, ist dem zu entgegnen, dass diese Karte zwar keine Gebäude aufweist. Jedoch kann dies nach der Digitalisierung durch die Ausblendung der Gebäude am Computer für den jeweiligen Ausdruck erreicht werden, ohne dass daraus der Schluss gezogen werden kann, dass die Gebäude nicht vermessen oder sonst nachgewiesen sind. Die Markierung des Vorgartens in der dem Gericht vorliegenden Kopie ist nicht Originalbestandteil des Liegenschaftsauszugs. Sie ist vielmehr nachträglich eingezeichnet worden und kann daher keine Aussage zur Zuordnung des Vorgartens treffen.

Die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2000, deren Datum unbekannt ist, die aber aufgrund des Maßstabes aus der Zeit vor der Digitalisierung stammen muss (Blatt 19 der Beiakte), zeigt ebenfalls einen Rücksprung der Grenzfront des Flurstücks 46 gegenüber dem Nachbarflurstück 116/70 und einen fast parallelen Verlauf der Längsseiten des Flurstücks 47 in diesem Bereich. Wäre die Annahme des Klägers zutreffend, dass der Vorgarten zum Flurstücks 46 gehörte, dann dürfte die Grenze zwischen den Flurstücken 46 und 47 nicht gerade sein und zu der Grenze zwischen den Flurstücken 47 und 48/1 nicht annähernd parallel verlaufen. Vielmehr müsste die nordöstliche Grenze des Flurstücks 46 einen gebogenen Verlauf besitzen, und sie dürften in ihrem Verlauf gegenüber dem Nachbarflurstück 116/70 nicht zurückspringen. Diese beiden Voraussetzungen für den Beleg der klägerischen These sind aber nicht erfüllt. Zweifel bei der Auslegung dieser älteren Liegenschaftskarte ergeben sich insoweit nicht.

Auch die noch älteren Katasterunterlagen führen zu dem gleichen Ergebnis. Denn auch sie zeigen eine gerade nordöstliche Grenze des Flurstücks 46, die gegenüber dem Flurstück 116/70 zurückspringt, sowie eine dazu weitgehend parallele Grenze des Flurstücks 47 zum Flurstück 48/1, so der Fortführungsriß vom Juli 1973 (Bl. 22 der Beiakte), die Ergänzungskarte Nr. 16 von 1938 (Bl. 18 der Beiakte), der Handriß Nr. 11 vom Juli 1927 (Bl. 21 der Beiakte) und der Handriß Nr. 10 vom April 1927 (Bl. 20 der Beiakte).

Auch aus den Ergänzungskarten Nr. 14 von 1928 (Bl. 17 der Beiakte) und Nr. 7 von 1885/86 (Bl. 16 der Beiakte) kann kein Schluss für die Zuordnung des sogenannten Vorgartens im Sinne des Klägers gezogen werden. Sie weisen zwar einen Zwischenraum zwischen der eigentlichen Chaussee und dem Flurstück 46 aus, ohne dass jedoch Grenzmarken eingezeichnet wären. Der Zwischenraum – wahrscheinlich ein Graben – ist mit einem Vereinigungszeichen dem Flurstück 47 des Beigeladenen zugeordnet. Außerdem handelt es sich hierbei um Ergänzungskarten, die das Flurstück des Klägers nur am Rande anschneiden und Veränderungen an anderen, entfernteren Flurstücken darstellen.

In der Flurkarte von 1862 (Bl. 15.1 der Beiakte) ist ein Gebäude auf dem Flurstück 46 dargestellt, dessen Vorderfront zugleich die Flurstücksgrenze bildet. Der Bereich des Vorgartens ist durch eine dünnere Linie etwas abgesetzt dargestellt, jedoch dem Flurstück 47 durch die umschließende dicke Linie zugeordnet.

Schließlich ist in der Reinkarte – wohl von 1861 – (Bl. 14.1 der Beiakte) der Vorgarten nicht dem heutigen Flurstück 46, sondern dem Straßenflurstück zugeordnet. Wäre eine andere Zuordnung gewollt gewesen, so wie sie der Kläger behauptet, dann wäre in der Reinkarte die Linienführung eine andere gewesen. Eine solche Differenzierung der Darstellungsart war bekannt. Denn weiter im Siedlungszentrum sind straßenseitige unbebaute Flächen vor oder neben Gebäuden als Teil anderer Flurstücke eingezeichnet worden.

Sonstige Fehler bei der Überarbeitung der Liegenschaftskarte sind nicht ersichtlich und vom Kläger nicht gerügt worden.

Diesem Ergebnis, dass eine Rechtsgrundlage für die Überarbeitung im hier strittigen Bereich vorhanden ist und auch im Übrigen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, steht nicht entgegen, dass der Kläger zum einen auf die seit Jahrzehnten andauernden, abweichenden Besitzverhältnisse verweist und zum anderen mit anderen Dokumenten eine von den Katasterunterlagen abweichende Zuordnung des Vorgartens zu seinem Flurstück zu belegen versucht. Denn sowohl die tatsächliche Nutzung und alte Kaufverträge, wie auch die Schankertaubnis nebst diesbezüglichem Urteil sind keine katastermäßigen Unterlagen. Lediglich Vermessungsschriften dienen der Übernahme der relevanten Angaben in die Nachweise des Liegenschaftskatasters, also in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte (Kummer/ Möllering o.a.O. § 12 Ziff. 3.7.2). Zu diesen Vermessungsschriften gehören die Vermessungsbelege, also Erfassungsbelege, Fortführungsrisse, Niederschriften über Grenztermine mit Bekanntgabebelegen, sowie Auswertungsbelege, also Berechnungsbelege für Koordinaten und Flächen, Kartierungen, Entwürfe von Fortführungsbelegen. Nicht dazu gehören privatrechtliche Urkunden, wie z.B. Kaufverträge. Diese können erst z.B. nach einer Zerlegungsvermessung zu katasterrechtlich dokumentierten Veränderungen führen. Ebenfalls nicht zu den Vermessungsschriften gehören öffentlich-rechtliche Bescheide oder darauf bezogene Urteile, auch wenn sie einen Bezug zum Grundstück aufweisen. Selbst baurechtliche Bescheide geben die Flurstücksangaben und die Lage von vorhandenen Gebäuden nur wieder. Soweit sie Grundlage für katasterrechtlich relevante Veränderungen sind, z.B. für die Neuerrichtung von Gebäuden, müssen diese Veränderungen noch gesondert in das Liegenschaftskataster

nach der Einmessung übernommen werden. Aus der baurechtlichen Gestattung von bestimmten Nutzungen kann noch nicht der Schluss auf entsprechende privatrechtliche Eigentumsrechte oder katasterrechtliche Zugehörigkeiten gezogen werden. Etwas anderes gilt auch nicht für die Angabe der Art der Grundstücksnutzung im Grundbuch. Diese Unterlagen können hier auch nicht den vom Kläger gewünschten Grenzverlauf belegen. Denn selbst wenn die vom Kläger herangezogenen Belege – entgegen den obigen Ausführungen – beachtlich wären, kann aus ihnen nicht entnommen werden, dass der Vorgarten zum Flurstück des Klägers gehört. Denn eine Gleichsetzung des erwähnten Hausgartens mit dem Vorgarten ist nicht zwingend. Denkbar ist auch, dass die Fläche hinter dem Wohnhaus gemeint ist. Angesichts des Erlaubnisscheins vom 22. Mai 1908 (Bl. 5.19 der Beiakte) zur Herstellung von Nebenanlagen an Kreischaussees spricht vielmehr einiges dafür, dass der Vorgarten nicht im Eigentum des Klägers bzw. seiner Rechtsvorgänger stand. Denn dort heißt es unter anderem, dass durch die Erlaubniserteilung zum Anlegen einer Steinbrücke bis an die Fahrbahn keinerlei Rechte an dem Eigentum des Kreisverbandes erworben werden. Auch aus einer Schankkonzession kann keine andere Grenzführung der Flurstücke abgeleitet werden. Denn die Benutzung von fremden Flurstücken zum Betrieb einer Schankwirtschaft ist nicht ausgeschlossen, sondern im Einverständnis bzw. mit Erlaubnis der Beteiligten möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau einzureichen.

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,- Euro festgesetzt.

### Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Die nach § 13 Abs. 1 GKG gebotene Ermittlung der Bedeutung der Sache für den Kläger lässt sich nicht allein anhand der Multiplikation der strittigen Fläche mit dem Bodenpreis ermitteln. Denn jedenfalls bei kleineren Flächen – wie hier – spiegelt der Bodenpreis das Interesse nicht hinreichend wider.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,- Euro (fünfzig Euro) übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau oder beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

**Ausgefertigt:**  
Dessau, den 22. März 2004

Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

